

Überbetriebliche Kurse Block 3

Präsenztag 8 – Arbeitssituation 8: «Verfügungen und Entscheide verfassen», Arbeitssituation 9: «Rechtsmitteleingänge überprüfen» und Arbeitssituation 12: «Aktennotizen und Protokolle verfassen»

# Rechtsmittel und gesetzliche Grundlagen

## Gesetzesartikel «Analyse»

### § 30 Rechtsschutz

<sup>1</sup> In Bürgerrechtssachen kann gegen Beschlüsse der zuständigen kommunalen Stelle beim Regierungsrat und gegen Entscheide des Departements und des Regierungsrats beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Gegen Entscheide des Grossen Rats oder dessen Kommission ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht möglich.

<sup>2</sup> Bei Beschwerden gegen Entscheide in Bürgerrechtssachen wird die Handhabung des Ermessens nicht überprüft.

### § 61 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderats in Anwendung der Baugesetzgebung kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt Beschwerde geführt werden, soweit keine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

<sup>2</sup> Beruht der Entscheid des Gemeinderats auf einem Teilentscheid eines Departements und richtet sich ein Beschwerdeantrag gegen diesen Teilentscheid, ist der Regierungsrat zuständig.

<sup>3</sup> Der Beschwerdeentscheid ist beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Wer sich am Beschwerdeverfahren nicht mit eigenen Anträgen beteiligt hat, kann den Beschwerdeentscheid nicht anfechten.

### § 39a \* Beschwerdeinstanz

<sup>1</sup> Zuständiges Departement gemäss § 58 Abs. 1 SPG ist das Departement Gesundheit und Soziales.

### § 58 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden können mit Beschwerde beim zuständigen Departement angefochten werden. \*

<sup>2</sup> Die Entscheide des zuständigen Departements können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. \*

<sup>2bis</sup> Im Verfahren vor Verwaltungsgericht gelten keine Rechtsstillstandsfristen. \*

<sup>3</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage. \*

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007[8]. \*